

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**10.03.2011**

**7.35.AfK.UNIcert**  
 Spezielle Ordnung für die  
 UNIcert®-Fremdsprachenausbildung

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	16.11.2010	Präsidium: 07.12.2010	10.03.2011

### Spezielle Ordnung für die UNIcert®-Fremdsprachenausbildung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 16. 11. 2010

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

#### § 1 (zu § 1 AIB)

An der Justus-Liebig-Universität Gießen wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen durch das Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) eine Fremdsprachenausbildung für die im Anhang 1 aufgeführten Sprachen und zu dort genannten Spezifikationen angeboten, die mit dem Erwerb eines UNIcert®-Hochschul-Fremdsprachenzertifikats abgeschlossen werden kann.

#### § 2 (zu §§ 3 und 4 AIB)

(1) Die Teilnahme an der UNIcert®-Fremdsprachenausbildung setzt die Einschreibung in einem der Studiengänge, die Teilnahme an einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in einem facheinschlägigen Studiengang an der Justus-Liebig-Universität Gießen voraus. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen für die Zulassung zu einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zulassen.

(2) Die Teilnahme an den Ausbildungsstufen UNIcert® II und UNIcert® III setzt die erfolgreiche Absolvierung der vorausgehenden UNIcert®-Ausbildungsstufe bzw. eines Einstufungstests voraus, mit dem das erforderliche Eingangsniveau für die jeweilige Ausbildungsstufe nachzuweisen ist. Die

Spezielle Ordnung für die UNICert®- Fremdsprachenausbildung	10.03.2011	<b>7.35.AfK.UNICert</b>	S. 2
--	------------	-------------------------	------

Modalitäten und Termine dieser Tests werden auf der Website des Forums Sprachen & Kulturen des ZfbK bekannt gegeben.

### **§ 3 (zu § 6 AII B)**

(1) Aufgrund der Besonderheiten der Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AII B) umfasst ein Modul 2 bis 4 Leistungspunkte (CP).

(2) In der Regel hat ein Modul ein Verhältnis von Präsenz- und Eigenarbeit von 1:1. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anhang 2.

### **§ 4 (zu § 7 AII B)**

(1) Die Ausbildungsstufe UNICert®-Propädeutikum entspricht einem Zeitaufwand von 8 Leistungspunkten (CP), die angebotenen UNICert®-Fertigkeitsstufen I bis III entsprechen einem Zeitaufwand von jeweils 12 Leistungspunkten (CP) und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile.

(2) Die regelmäßige Kursteilnahme ist als Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises. Als regelmäßig gilt die Kursteilnahme dann, wenn mindestens 80 % der Sitzungstermine besucht wurden.

### **§ 5 (zu § 8 AII B)**

Die Anzahl der Teilnehmenden soll 25 pro Lehrveranstaltung nicht übersteigen.

### **§ 6 (zu § 10 AII B)**

(1) Die Prüfungen sind modulabschließend und am Ende derjenigen Ausbildungsstufen, für die eine abschließende Prüfung vorgesehen ist, modulübergreifend. Das Verfahren zur Notenbildung für die Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Den Abschluss des UNICert®-Propädeutikums sowie den Abschluss zur Ausbildungsstufe UNICert® I erwerben Neuanfänger/innen durch Kumulation ihrer Studienleistungen, Quereinsteiger/innen durchlaufen nach einem verbindlichen Einstufungstest ein verkürztes Curriculum von mindestens 4 Leistungspunkten (CP) und erwerben den Abschluss zu Stufe I durch eine Prüfung.

(3) Den Abschluss zur Ausbildungsstufe UNICert® II erwerben UNICert-I-Absolventen/innen und Teilnehmende, die in einem verbindlichen Einstufungstest das Eingangsniveau für UNICert II nachgewiesen haben, durch Kumulation ihrer Studienleistungen. Studierende, deren Kenntnisse beträchtlich über dem geforderten Eingangsniveau liegen, durchlaufen ein verkürztes Curriculum von mindestens 4 Leistungspunkten (CP) und erwerben den Abschluss der Stufe UNICert II durch eine Prüfung.

(4) Den Abschluss zur Ausbildungsstufe UNICert® III erwerben UNICert-II-Absolvent/innen und Teilnehmende, die in einem verbindlichen Einstufungstest das Eingangsniveau für die Stufe UNICert III nachgewiesen haben, auf der Basis einer Prüfung.

Spezielle Ordnung für die UNIcert®- Fremdsprachenausbildung	10.03.2011	<b>7.35.AfK.UNIcert</b>	S. 3
--	------------	-------------------------	------

## § 7 (zu § 13 AII B)

Die UNIcert®-Fremdsprachenausbildung kann in Abhängigkeit vom Kursangebot sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

## § 8 (zu § 16 AII B)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an: die Direktorin/der Direktor des ZfbK, drei weitere von der Direktorin/dem Direktor des ZfbK bestellte Lehrende des Forums Sprachen & Kulturen des ZfbK sowie zwei Studierende, die Mitglieder der Qualitätskommission des ZfbK sind. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.

(2) In der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird der Prüfungsausschuss um zwei Mitglieder ergänzt, die vom betroffenen Fachbereichsrat benannt werden.

## § 9 (zu § 25 AII B)

(1) Das UNIcert-Propädeutikum kann ausschließlich kumulativ erworben werden durch die erfolgreiche Absolvierung aller für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Module. Ein Modul gilt als erfolgreich absolviert, wenn die erzielte Note nicht schlechter als 5 Punkte bzw. 4,0 ist.

(2) UNIcert I kann erworben werden:

a) kumulativ durch die erfolgreiche Absolvierung aller für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Module. Ein Modul gilt als erfolgreich absolviert, wenn die erzielte Note nicht schlechter als 5 Punkte bzw. 4,0 ist.

oder

b) durch Ablegung einer abschließenden Prüfung, die jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten und setzt sich zusammen aus einer rezeptiven und einer produktiven sprachlichen Aufgabe. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von jeweils 45 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus sprachformbezogenen Aufgaben, Klausur 2 aus Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion.

(3) UNIcert II kann erworben werden:

a) kumulativ durch die erfolgreiche Absolvierung aller für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Eine Lehrveranstaltung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die erzielte Note nicht schlechter als 5 Punkte bzw. 4,0 ist.

oder

b) durch Ablegung einer abschließenden Prüfung, die jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten und setzt sich zusammen aus einer rezeptiven und einer produktiven sprachlichen Aufgabe. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von jeweils 60 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus unterschiedlichen Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion.

(4) Die Prüfung zum Erwerb der UNIcert-Stufe III umfasst die folgenden Teile: eine mündliche Prüfung bestehend aus einem rezeptiven und einem produktiven Teil von jeweils 30 Minuten Dauer und einer schriftlichen Prüfung bestehend aus zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus unterschiedlichen Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion.

Spezielle Ordnung für die UNlcert®- Fremdsprachenausbildung	10.03.2011	<b>7.35.AfK.UNlcert</b>	S. 4
--	------------	-------------------------	------

(5) Die Prüfung zum Erwerb der UNlcert-Stufe IV umfasst die folgenden Teile: eine mündliche Prüfung bestehend aus einem Hörverstehensteil und einem produktiven Teil von jeweils ca. 30 Minuten Dauer und einer schriftlichen Prüfung bestehend aus zwei Klausuren von je 120 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus einer oder mehreren Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus einer Auswahl von Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion.

(6) Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Fachgebiet entnommen.

(7) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 10 (zu § 24 AII B)**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

(2) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung hat unter Angabe der ggf. anzurechnenden Prüfungsleistungen binnen neun Monaten nach Mitteilung des negativen Prüfungsergebnisses zu erfolgen.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich, über die der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.